

Flächen für den Langsamverkehr

Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeuvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Pro Velo Schweiz, Birkenweg 61, 3013 Bern

info@pro-velo.ch

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **18. Oktober 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung macht die Mitnahme von Personen auf "Velo-Taxis" attraktiver und einfacher.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Bedeutung der Benzinmofas nimmt laufend ab. Es gibt mit den langsamen und schnellen Elektrovelos und den Elektro-Motorfahrädern genügend Alternativen zu diesen klimaschädlichen und lärmintensiven Fahrzeugen. Mit Blick auf das Netto-Null-Ziel gemäss Klimaschutzgesetz wäre die Abschaffung ein kleiner Beitrag.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erweitert den Einsatzbereich von Cargovelos für den Waren- und Kindertransport, was wir begrüssen. Für Transporte mit mehr Gewicht kann dank der Änderung vermehrt auf schwere, mehrspurige Lastenräder ausgewichen werden.

Zusatzantrag: Indessen sind wir der Meinung, dass auch die Nutzung schneller Cargovelos erweitert werden soll und beantragen daher auch für diese Kategorie eine Erhöhung des Gesamtgewichtes auf 250 kg. Auch in der EU gelten für die beiden Kategorien dieselben Gewichtslimiten.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Kategorie erweitert die Einsatzmöglichkeiten von Cargovelos deutlich. Es fragt sich, ob diese auch 45 km/h schnell sein dürfen sollen. Aus Sicherheitsgründen lehnen wir das aber ab.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zusatzantrag: Verschiedene Artikel betreffen Personen mit eingeschränkter Mobilität und sind eine Folge der Neudefinition von Rollstühlen als Motorfahräder für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäss Art. 18 Bst. c E-VTS..

Entgegen den Erläuterungen ermöglichen diese Änderungen Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht die freie Wahl ihres Fortbewegungsmittels. Tatsächlich gelten viele Artikel nur für Personen, die mit einem Rollstuhl oder einem mehrspurigen Motorfahrrad ohne Pedale unterwegs sind.

Diese Artikel sollten erweitert werden, damit Personen mit eingeschränkter Mobilität unabhängig von der Art des Fahrrads oder Motorfahrrades, das sie benutzen, von denselben Ausnahmen profitieren können. (mit oder ohne Mehrspurigkeit, mit oder ohne Pedalantrieb). Typisches Beispiel: ein elektrisches Dreirad.

Diese Änderung würde insbesondere dazu dienen, diesen zu ermöglichen, so nah wie möglich an ihren Zielort zu fahren und zu

parkieren. Es ist nicht ersichtlich, warum sie daran gehindert werden sollten, sich für eine aktive Mobilität zu entscheiden.

Betroffene Artikel:

VRV Art. 43a: Elektrische Rollstühle und Stehroller werden zu Motorfahrrädern für gehbehinderte Personen und Rollstühle.

VZV Art. 5 Abs. 2 lit. d: Ausnahmen von der Ausweispflicht.

SSV Art. 18 Abs. 4: Allgemeine Fahrverbote, Ausnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahrräder, schwere Motorfahrräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schnellere E-Trottinette führen zu mehr Unfällen sowie Gefährdungen Dritter, beispielsweise auf zugelassenen Gehflächen. Zudem wird die Nutzung dieser reinen E-Fahrzeuge attraktiver, gerade bei Jungen, was aus gesundheitspolitischen Gründen unerwünscht ist.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die langsamen sollen weiterhin nur 20 km/h fahren dürfen, analog unserer Forderung zu den E-Trottinetten. Die schweren sollen nur noch 25 km/h fahren dürfen statt 30 km/h. Damit hätten wir einheitliche Geschwindigkeiten bei den reinen E-Fahrzeugen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit der zusätzlichen Breite ergeben sich Vorteile für den Warentransport und damit die City-Logistik. Dass sie Radwege nicht benützen müssen, entschärft das Problem der höheren Breite bei Überholvorgängen.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektrofahrzeuge ohne Lenkstange sind eher Spassfahrzeuge, die nicht auf die Strasse bzw. Veloinfrastruktur gehören. Zudem gibt es Zweifel an deren sicherer Handhabung.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrädern und schweren Motorfahrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung erweitert die Möglichkeiten für das Mitführen von Kindern und erwachsenen Personen auf entsprechend ausgerüsteten Velos, was wir begrüßen. Es soll jedoch das Mitführen von Kindern auf allen in der EU zugelassenen leichten, schweren und schnellen Motorfahrädern möglich werden. Deshalb haben wir folgenden Zusatzantrag.

Wir halten die Formulierung von Art. 175 Abs. 4 E-VTS für ungeschickt. Die Grösse der mitgeführten Person ist u.E. unerheblich, so wie auch das EU-Recht lediglich auf das Gewicht abstützt. Wir schlagen darum vor, von geschützten Plätzen **für Kinder bis 22 kg** einerseits und von solchen **für Personen mit mehr als 22 kg** sprechen.

Zusatzantrag: Sowohl im geltenden Recht wie im neuen Recht wird der Begriff "geschützter Sitzplatz" für Kinder verwendet. In Art. 63 Abs. 5 (heute Abs. 4) wird zudem der Begriff "sicherer Kindersitz" verwendet. Wir interpretieren diesen Sachverhalt so, dass mit den erwähnten Begriffen nicht dasselbe gemeint ist. Ein "sicherer Kindersitz" entspricht unseres Erachtens der EN-Norm 14344, während ein "geschützter Sitzplatz" nicht genormt sein muss, sondern lediglich sicherstellt, dass Kinder vor dem Herunterfallen und vor der Berührung der Räder geschützt sein müssen. Heute werden jedoch die beiden Begriffe von gewissen Vollzugsbehörden als synonym betrachtet. Der Kindertransport auf Plätzen mit Haltestangen, Fussstützen und Radabdeckung wie im Beispiel unten wird als illegal beurteilt und geahndet. Dies widerspricht unseres Erachtens der Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3). In Art. 7 Abs. 1 wird auf Anhang 3 der TAFV 3 verwiesen, diese wiederum verweist auf das EU-Reglement 44/2014



Um die Möglichkeiten für den sicheren Kindertransport zu erleichtern, beantragen wir, dass der Begriff "geschützter Sitzplatz" so präzisiert wird, dass geschützte Sitzplätze für Kinder auf allen leichten, schnellen und schweren, in der EU zugelassenen Motorfahrrädern gemeint sind. Es bietet sich an, den Begriff "geschützter Sitzplatz" durch den Begriff "Halteeinrichtungen und Fußstützen für Beifahrer" zu ergänzen, so wie er in der EU-Gesetzgebung (Verordnung Nr. 168/2013) verwendet wird.

-
11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung erhöht die Sicherheit schneller und schwerer Motorfahrräder.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

An langsamen Elektrovelos sollen Blinker weiterhin vorne und hinten angebracht sein, damit sie gut gesehen werden. Am Tag ist die Sichtbarkeit des Handzeichens ohnehin besser als diejenige eines Blinkers. Darum sollen die Anforderungen an Blinker hoch sein. Bei E-Trottinetten ist die neue Bestimmung sinnvoll.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Schiebehilfe ist zwar zweckmässig für das Manövrieren von Velo-Anhänger-Gespanssen. Hingegen sollen auch ein- oder zweiachsige Veloanhänger mit bauartbedingtem Motor bis 25 km/h inkl. entsprechender Bremsleistung möglich sein. Sie würden namentlich in der City-Logistik eingesetzt und sind in der EU zugelassen (vgl. Carlacargo: <https://www.carlacargo.de/de/produkte/ecarla/>)

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das höhere Gesamtgewicht der schweren Motorfahrräder erfordert wirksamere Bremsen.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragspflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Schwere Lastenvelos sind aufgrund ihrer neuen zulässigen Breite aus Komfort- und Sicherheitsgründen problematisch. Gegenstände, die breiter als 1 m und breiter als das Lastenvelo sind, würden die Problematik zusätzlich verschärfen.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aufhebung der Benützungspflicht entlastet die Radwege und erleichtert das Fahren mit schnellen und schweren Elektrovelos. Ein Verbot auf Radwegen wäre hingegen kontraproduktiv, weil es die Nutzung dieser Fahrzeuge unnötig erschweren würde.

Zusatzantrag: Wir beantragen die Einführung eines neuen Hinweis-Signals "freiwilliger" oder "empfohlener" Radweg nach dem Beispiel von Österreich, Frankreich und Deutschland. Viele obligatorisch zu befahrene Radwege sind unattraktiv oder gar gefährlich. Solche Wege könnten mit dem Hinweissignal von der Benutzungspflicht befreit werden, jedoch immer noch als empfohlener Weg ausgewiesen werden.



19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gehbehinderten Personen soll das Verkehren auf
Fussverkehrsflächen möglich sein. Nicht aber allen Nutzer:innen von
Elektro-Stehrollern!

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Liberalisierung schöpft die heutigen Möglichkeiten der Fahrzeuge besser aus; die Mitnahme zusätzlicher Personen wird erleichtert. Bereits heute verkehren in der EU homologierte Cargovelos für drei Passagiere auf unseren Strassen.
-> Beachten Sie bitte unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Bestimmung schafft mehr Möglichkeiten für den Kindertransport auf Velos. Wir bedauern jedoch die Abschaffung der Möglichkeit, zusätzlich zum Kinderanhänger ein Kind auf einem gesicherten Kindersitz zu transportieren. Daher stellen wir folgenden Zusatzantrag:

Zusatzantrag: VRV Art. 63 sieht vor, dass Kindersitze nicht mehr mit Kinderanhängern kombiniert werden können. Wir sehen den Sinn dieser Verschlechterung gegenüber der heutigen Regelung nicht ein. Da in Anhängern höchstens zwei Kinder mitgeführt werden dürfen,

soll mit einem Kindersitz weiterhin die Möglichkeit zum Mitführen eines dritten Kindes bestehen. Wir beantragen die entsprechende Anpassung von Art. 63.

-> Beachten Sie bitte unseren Zusatzantrag zum Mitführen von Kindern auf geschützten Plätzen in Frage 10.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Trottinette sind schon gefährlich, wenn sie alleine gefahren werden, erst recht, wenn zwei Personen drauf stehen.

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222t Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes

unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Pro Velo möchte die langsamen Elektrovelos den motorlosen Velos möglichst gleichstellen. Der Vorschlag ist ein Schritt in die richtige Richtung.

-> Bitte beachten Sie unsere kritische Haltung zum Mindestalter der Begleitperson in Frage 26.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahrräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Fahren mit reinen Elektrofahrzeugen soll bei Kindern nicht erleichtert und damit gefördert werden.

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auf Hauptstrassen ist Kindern ab sechs Jahren das Velofahren mit einer mind. 16 Jahre alten Person erlaubt. Diese Regel soll auch bei langsamen Elektrovelos gelten, umso mehr, als es sich hier um 12jährige Kinder handelt, die begleitet werden.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Langsame Elektrovelos unterscheiden sich in der Handhabung nicht stark von motorlosen Velos. Die Nutzung dieser Fahrzeuge soll möglichst niederschwellig sein, da Velofahren gefördert und nicht behindert werden soll. Der Entscheid, ob ein Kind einen Helm trägt, soll nach wie vor von den Eltern getroffen werden. Zudem würde das Helmobligatorium die Nutzung von Bikesharing stark behindern, da die Mehrheit der Sharing-Velos langsame Elektrovelos sind. Sie sind gerade bei Jugendlichen beliebt und fördern das Velofahren im Sinne eines kostengünstigen und umweltfreundlichen Verkehrsmittels.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151g E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzinbetriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Heute sind Fahrverbote für schnelle Elektrowelos in Ermangelung einer separaten Signalisierung oft ungewollt und unnötig. Die neue Bestimmung heilt diesen Missstand. Umgekehrt soll es weiterhin möglich sein, schnelle Elektrowelos von der Durchfahrt auszuschliessen. **Wir beantragen daher zusätzlich** die Schaffung eines Symbols "Schnelles Elektrowelo".

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahrräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die neue Regelung behebt einen Missstand und erleichtert das Fahren mit schnellen Elektrovelos.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahrräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos und Velos mit Anhängern ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.
-> Bitte beachten Sie unseren Zusatzantrag in Frage 38.

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Elektro-Stehroller für nicht gehbehinderte Personen sollen nicht auf Gehflächen unterwegs sein dürfen; sie sollen auf der Strasse fahren. Schnelle Elektrovelos jedoch sollen auch mit eingeschaltetem Motor zugelassen sein. Schwere Elektrovelos jedoch nicht.

-
37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Durchgezogene Radstreifen sollen verdeutlicht und besser geschützt werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Potenzial von Lastenvelos ist gross und deren Anzahl ist im Zunehmen begriffen. Es ist sinnvoll, wenn Städte spezifische Abstellflächen bezeichnen können.

Zusatzforderung: Wir beantragen, dass Lastenräder und Velos mit Anhängern auch auf allen Auto-Parkplätzen abgestellt werden dürfen. (vgl. [Motion Klopfenstein, 23.3108](#))

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen
Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Forderungen von Pro Velo Schweiz:

SSV Art. 23: Wir beantragen, das Signal 2.41.1 Kreisverkehrsplätze innerorts mit der generellen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu verknüpfen. Damit kann die Aufmerksamkeit der Lenker:innen von Motorfahrzeugen und die Sicherheit für Radfahrende im Kreisverkehr erhöht werden.

SSV Art. 26

Überholvorgänge sind in gewissen Situationen wie Kreisel und Bahnübergängen besonders gefährlich. Wir fordern ein neues Signal "Velos überholen verboten".

SSV Art. 68 und 69a: Wir beantragen,

a) dass Dauergrün auch als Signaltafel angezeigt werden kann.

b) dass zusätzlich zum Signal «Rechtsabbiegen für Radfahrer gestattet» (5.18) das Signal "Geradeausfahren für Radfahrer gestattet" geschaffen wird.

Mit diesen beiden Massnahmen lässt sich der Veloverkehr kostengünstig flüssiger regeln.

SSV Art. 75 Abs. 6

Wir beantragen, den Artikel mit dem Wort «Führungslinie» zu ergänzen.

Damit erhielten die umsetzenden Behörden mehr Möglichkeiten zur Markierung von Veloinfrastrukturen.

VRV Art. 8 Abs. 4:

Velofahrende drohen bedrängt oder abgedrängt zu werden, wenn sie in Mehrrichtungsspuren und bei engen Verhältnissen rechts fahren.

Wir beantragen die Umformulierung von Art. 8 Abs. 4 VRV:

"... Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,

b. in Mehrrichtungsspuren

c. wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos etc.)

d. bei unübersichtlichen Rechtskurven."

VRV Art. 40 und SVG Art. 35 Abs. 5

Die Radfahrer haben gemäss VRV den Vortritt zu gewähren, wenn sie aus einem Radweg oder Radstreifen auf die anliegende Fahrbahn fahren und wenn sie beim Überholen den Radstreifen verlassen. Das SVG sagt hingegen, dass "Fahrzeuge (...) nicht überholt werden [dürfen], wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen (...)". Damit sind Velofahrende auf dem Radstreifen schlechter gestellt als ohne.

Antrag: Umformulierung von Art. 40 VRV: "Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre."

VRV Art. 43:

Das Nebeneinanderfahren zu zweit soll in Tempo-30-Zonen - wie in Österreich - sowie auf Radstreifen erlaubt sein. Wir beantragen die Ergänzung von Art. 43 VRV:

"Sofern der übrige Verkehr nicht behindert wird, ist das Nebeneinanderfahren zu zweit jedoch gestattet:

- a. in geschlossenem Verband von mehr als zehn Fahrrädern oder Motorfahr-rädern;
- b. bei dichtem Fahrrad- oder Motorfahrradverkehr;
- c. auf Radwegen und auf signalisierten Rad-Wanderwegen auf Nebenstrassen;
- d. in Begegnungszonen;
- e. in Tempo-30-Zonen;**
- f. innerhalb von Radstreifen "**

VTS Art. 218

Antrag: Die am 15. Januar 2017 aufgehobene Veloglockenpflicht soll wieder eingeführt werden. Veloglocken sind ein wichtiges Instrument, um sich gegenüber anderen Velofahrenden sowie Fussgänger:innen bemerkbar zu machen.